

## **SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ vom 30. September 1971 in der Fassung vom 25. Juni 2021**

### **§ 1 Name und Rechtsträger**

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Die AGJ ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (§ 13).

### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Sitz der AGJ ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Aufgaben**

Die AGJ ist das Forum bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Die AGJ ist Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Aufgaben der AGJ lassen sich bündeln und zusammenfassen in den folgenden Schwerpunkten und Zielsetzungen, ausgehend vom Erkenntnisinteresse zum Regelungsbedarf auf der Bundesebene und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:

- Förderung der fachlichen Kommunikation / Selbstverständigung der Kinder- und Jugendhilfe;
- Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe;
- Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum / Koordination der Kinder- und Jugendpolitik);
- Interessenvertretung / Lobby der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt;
- Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene;
- Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und für die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- Veranstaltung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen;
- Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis;
- Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung;
- Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Mitglieder können werden:

- a) bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
- b) bundeszentrale Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege;
- c) bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;

- d) die bundeszentralen kommunalen Spitzenverbände;
- e) die Obersten Jugendbehörden der Länder;
- f) die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter;
- g) Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

2) Die Mitgliedschaft setzt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit voraus.

3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.

4) Die Mitgliedsrechte werden durch Vertreter\*innen ausgeübt, die von den satzungsmäßig zuständigen Gremien der Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich benannt werden.

## **§ 5 Finanzierung**

Die Mittel der AGJ werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe i etwas anderes bestimmt wird.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere Entscheidungen über die folgenden Aufgaben zu treffen:

- a) Festlegung der Grundlinien der Arbeit;
- b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung;

- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Entlastung;
- d) Erlass einer Wahlordnung;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand gemäß § 9) für die Dauer von drei Jahren;
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer von drei Jahren;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Einräumung von Sonderrechten für Mitglieder;
- k) Satzungsänderungen;
- l) Auflösung des Vereins.

3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, darüber hinaus, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung soll mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.

4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Vertreter\*innen der Mitgliedersäulen spätestens am Vortag der Veranstaltung mitgeteilt.

5) Die Vertreter\*innen jeder Mitgliedersäule gemäß § 4 Absatz 4 können sich unter Übertragung des Stimmrechts gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, doch ist die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen unzulässig.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. In den Fällen des Absatz 2 Buchstabe d und h bis k ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Näheres zu den Wahlen nach Absatz 2 Buchstabe f und g regelt die Wahlordnung. Sie kann festlegen, dass nur gewählt wird, wer einen bestimmten Vomhundertsatz der Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 8 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7 Absatz 2 Buchstabe f);
- b) je drei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Mitgliedergruppen sowie zwei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe f und g genannten Mitgliedergruppen;
- c) sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt (Satz 1 Buchstabe a und c) bzw. delegiert (Satz 1 Buchstabe b). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird der bzw. die Nachfolger\*in nur für die verbleibende Zeit gewählt bzw. delegiert. Für die im Satz 1 Buchstabe b genannten Vorstandsmitglieder bestimmen die entscheidenden Mitgliedergruppen stellvertretende Vorstandsmitglieder in gleicher Zahl; diese sind innerhalb ihrer Mitgliedergruppe Abwesenheitsvertreter\*innen. Von den im Satz 1 Buchstabe c) gewählten Vorstandsmitgliedern sollen zwei Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe kommen.

2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
- b) Berufung von Fachausschüssen und ihrer Vorsitzenden, Festlegung ihrer Beratungsaufträge;
- c) Beratung und Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten;
- d) Erlass einer Geschäftsordnung;
- e) Berufung des bzw. der Geschäftsführer\*in;
- f) Rechts- und Vermögensträger der AGJ gemäß § 13 als Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.

3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen; darüber hinaus, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt oder der geschäftsführende Vorstand dies beschließt. Die Sitzung des Vorstandes soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der bzw. die Vorsitzende und mindestens zwei, maximal drei stellvertretende Vorsitzende an. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung

2) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vereinsvorstand Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. und führt die Geschäfte, soweit er diese nicht auf den bzw. die Geschäftsführer\*in delegiert, insbesondere durch:

- a) Vertretung der AGJ nach außen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Vorbereitung ihrer Entscheidungen und der Sitzungen, Durchführung ihrer Beschlüsse;
- c) Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse;
- d) Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Einstellung der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle.

3) Die AGJ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

## **§ 10 Gäste**

Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden, insbesondere Vertreter\*innen von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 noch nicht erworben haben.

## **§ 11 Minderheitsmeinungen**

Wird bei Entscheidungen der Organe in wichtigen Fachfragen keine Übereinstimmung erzielt, so ist auch die Meinung der Minderheit darzustellen, soweit dies beantragt wird.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Die AGJ unterhält über seinen Rechtsträger Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. eine Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Die Dienstaufsicht hat der geschäftsführende Vorstand.

Der bzw. die Geschäftsführer\*in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil.

## **§ 13 Rechts- und Vermögensträger**

Die AGJ bildet als Rechts- und Vermögensträgerin einen eingetragenen Verein, dem die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes angehören.

#### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einem entsprechenden Antrag drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.